

20.03.2007

# Tischvorlage

- **Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen zu Giftmüllimporten in NRW und in den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 07.02.2007**
- **Stellungnahme der Verwaltung vom 06.03.2007**



**An die Geschäftsstelle des Regionalrates**

**Herrn  
Regierungspräsident  
Jürgen Büssow**

**Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf**

**Bündnis 90/DIE GRÜNEN  
im Regionalrat Düsseldorf**

Bezirksregierung Düsseldorf  
Geschäftszimmer 379  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Tel.: 0211/475-2906  
Fax: 0211/475-2964  
gruene.regionalrat@brd.nrw.de

Düsseldorf, den 7.2.07

**Anfrage zu Giftmüllimporten in NRW und in den Regierungsbezirk Düsseldorf;  
Hier aktuell der australische Import von Hexachlorbenzol (HCB)**

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,

mehr zufällig erfuhr die Öffentlichkeit von dem Vertrag zwischen dem australischem Chemieunternehmen Orica und dem Tochterunternehmen von Bayer Industry Services (BIS) zur Entsorgung des gefährlichen Chemieabfalls Hexachlorbenzol in drei Anlagen von Nordrhein-Westfalen. An den Standorten Herten, Dormagen und Leverkusen sollen 11.000 Tonnen des gefährlichen Mülls (HCB) verbrannt werden.

Im Zuge dieser Berichterstattung erfuhr die Öffentlichkeit, dass dies eigentlich nur die Spitze des Eisberges darstellt. Aus der Quelle „Landtag Intern Ausg. 1/07“ stammt die Wiedergabe folgender Aussage:

*„So kamen allein im vorletzten Jahr 2,4 Mio. Tonnen Abfall aus dem Ausland; 600.000 Tonnen davon waren Sonderabfälle.“*

Aus einem Artikel „Die Welt“ (4.2.07) geht hervor, dass 52 Länder aus allen Regionen der Welt giftige Abfälle in NRW entsorgen.

Diese Dimensionen haben überrascht und waren nicht allgemein bekannt! NRW hat sich relativ unbemerkt, in den letzten Jahren zur Hochburg des Mülltourismus entwickelt.

Zu den in Frage kommenden Entsorgungsanlagen gehört die in Dormagen und damit in den Zuständigkeitsbereich der Bezirksregierung Düsseldorf.

Die große Besorgnis und Empörung der Bevölkerung - aber auch das jetzt erst bekannt gewordene Ausmaß des Mülltourismus - nehmen wir zum Anlass, eine Anfrage an die Bezirksregierung zu richten.

1. Welche Anlagen, außer der in Dormagen, dürfen noch Sondermüll entsorgen?
2. Um welche Stoffgruppen und Größenordnungen handelt es sich? Welche stammen aus Importen?
3. Wie hat sich für den Regierungsbezirk der Anteil der Verbrennung von Sondermüll aus Importen in den letzten 5 Jahren entwickelt? (bitte jährliche Auflistung)
4. Kann nachverfolgt werden, aus welchen Ländern, welche Sondermüllabfälle in den Regierungsbezirk gelangen? Wenn ja, bitte um Auflistung.
5. Wie hoch ist der Anteil der Sondermüllverbrennung aus Importen im Regierungsbezirk Düsseldorf im Vergleich zu NRW und Deutschland?
6. Gibt es besonders gefährliche bzw. besonders zu überwachende Sondermüllimporte? Wenn ja, welche?
7. Was wird unternommen andere Staaten dazuzubewegen eigene Sondermüllverbrennungskapazitäten aufzubauen?
8. An welcher Schnittstelle werden überwachungspflichtige Abfälle, die ja demnächst in einer Vielzahl sogenannter Ersatzbrennstoffkraftwerken (EBS) verbrannt werden dürfen, vom Sondermüll abgegrenzt? Wie werden die EBS Kraftwerke überwacht? Staatlich oder in Selbstüberwachung der Betreiber
9. Wie werden die Sondermüllanlagen überwacht? Staatlich oder in der Selbstüberwachung der Betreiber?
10. Welche Parameterlisten zur Selbst- und staatlichen Überwachung werden angewendet?
11. Wie oft werden die Anlagen untersucht?
12. Welche Behörden sind zuständig und wieviele Mitarbeiter stehen in den Überwachungsbehörden zur Verfügung? Sind Stellen in den letzten Jahren hinzugekommen oder abgebaut worden?
13. Hält die Überwachungskapazität Schritt mit den offenbar immer größer werdenden gefährlichen Frachten?
14. Gibt es besondere Gesundheitsüberwachungsprogramme für die Bevölkerung? Z.B. Langzeitbeobachtungen von z.B. Muttermilch oder der Entwicklung von Atemwegserkrankungen? .
15. Wird die besondere Schutzwürdigkeit von Kindern bei der Festlegung der Grenzwerte und Überwachungsprogramme berücksichtigt?
16. Gibt es Katastrophenpläne für anlagenbedingte Störfälle?
17. Gibt es spezielle Überwachungen/Katastrophenpläne für die Gefahrguttransporte durch den Regierungsbezirk bzw. durch die betroffenen Städte und Landkreise?
18. Wie schätzt die Bezirksregierung das gesundheitliche Gefährdungspotenzial für die Bevölkerung des Regierungsbezirkes ein?
19. Ist es sinnvoll in einem der dichtbesiedeltsten Regierungsbezirke Deutschlands die Sonderabfallverbrennung in globalem Maßstab auszuweiten?

Über eine zeitnahe Beantwortung unserer Anfrage würden wir uns freuen. Für Ihre Mühe bedanken wir uns im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Krause  
Fraktionsvorsitzender



## Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Bündnis 90/DIE GRÜNEN  
Im Regionalrat Düsseldorf  
Geschäftszimmer 379  
Cecilienallee 2  
40474 Düsseldorf

Telefon 0211 475-2472  
Fax 0211 475-2988

wil-  
helm.kochskaemper@bezreg-  
duesseldorf.nrw.de

Zimmer Ce 472  
Auskunft erteilt:  
Herr Kochskämper

### **Anfrage zu Giftmüllimporten in NRW und in den Regierungsbezirk Düsseldorf;**

hier aktuell der Import von HCB-haltigen Abfällen aus Australien

Aktenzeichen  
52.02.93  
bei Antwort bitte angeben

### **Anlage: 1**

Datum: 06. März 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 07.02.2007 richteten Sie einen umfangreichen Fragenkatalog an die Bezirksregierung Düsseldorf, die ich im Folgenden beantworten möchte.

### **Zu Frage 1. und 2.:**

Bei der Abfrage allgemeiner Daten über den Import von Abfällen nach Deutschland oder nach NRW, sowie auf die vorhandenen Anlagen und die eingesetzten Mengenströme verweise ich auf die Internetseiten des Umweltbundesamtes

(<http://www.umweltbundesamt.de/abfallwirtschaft/abfallstatistik/index.htm>) und die Internetseite des Landesamtes für Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz mit dem dort enthaltenen Entsorgerbericht (<http://www.lanuv.nrw.de/abfall/entsber/index.html>). Außerdem wird derzeit vom MUNLV der Abfallwirtschaftsplan „Sonderabfälle“ erstellt, der alle Anlagen und Abfallströme in NRW einschließlich der Im- und Exporte abbilden soll. Dieser AWP „Sonderabfälle“ soll Mitte 2007 veröffentlicht werden.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 475-0  
Fax 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.bezreg-  
duesseldorf.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/ Klever Straße

Zahlungen an:  
Landeskasse Düsseldorf  
Konto-Nr.: 4 100 012  
BLZ: 300 500 00 West LB AG  
IBAN:  
DE41300500000004100012  
BIC: WELADED

**Zu Frage 3. und 4.:**

In 2005 wurden insgesamt 722.672 t Abfälle, d.h. gefährliche und ungefährliche, importiert. Davon wurden 583.501 t, d.h. 80,7 %, einer Verwertung zugeführt; 139.171 t, d.h. 19,3 %, wurden beseitigt. Von der beseitigten Menge waren 14.682 t Hausmüll, die in Müllverbrennungsanlagen verbrannt wurden. Das waren 2,0 % der importierten Gesamtmenge. In die 2 Sonderabfallverbrennungsanlagen im Bezirk sind 2.188 t aus den Importen beseitigt worden. Das waren 0,3 % der importierten Gesamtmenge bzw. 1,5 % der zur Beseitigung importierten Menge.

Von der 2005 insgesamt importierten Menge waren 245.968 t (34 %) gefährliche Abfälle, die sich wiederum zu 56,6 % aus den folgenden Abfallgruppen zusammengesetzt haben: Stahlwerksstaub, Altöl, Abfallschwefelsäure, schwefelhaltige Rückstände, Altbeizen, Asbest, quecksilberhaltige Abfälle, Altbatterien und Altakkus. Bis auf Asbest handelt es sich ausschließlich um Verwertungsabfälle, die hier zur Ressourcenschonung wieder aufbereitet werden.

Im Übrigen verweise ich auf die als Anlage beigefügte Stellungnahme des MUNLV an den Ausschuss für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landtags NRW.

**Zu Frage 5.:**

In den Jahren 2004 bis 2006 wurden in die beiden Sonderabfallverbrennungsanlagen der BAYER Industry Services (BIS) in Dormagen und Krefeld-Uerdingen folgende Mengen importiert und dort beseitigt:

Dormagen:	2004: 957 t	2005: 1.110 t	2006: 840 t
Krefeld:	2004: 1.692 t	2005: 1.078 t	2006: 819 t

An den Zahlen erkennt man, dass die Importe nach Dormagen ungefähr in der gleichen Größenordnung geblieben sind. In Krefeld ist sogar ein Rückgang um ca. 50 % erkennbar.

Allgemein sind in den Jahren 2004 bis 2006 aus folgenden Staaten gefährliche Abfälle importiert worden (in der Reihenfolge der internationalen Kennungen):

2004: EU: Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Schweden

Europa: Schweiz, Tschechien, Lettland, Polen

Welt: Thailand

2005: EU: Österreich, Belgien, Tschechien, Dänemark, Spanien, Estland, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Schweden, Slowakei

Europa: Schweiz

Welt: Laos, Singapur

2006: EU: Österreich, Belgien, Tschechien, Dänemark, Spanien, Finnland, Frankreich, Großbritannien, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Schweden

Europa: Schweiz, Kroatien

Welt: ---

Aus der langjährigen Erfahrung ist mir bekannt, dass unsere Haupthandelspartner die Niederlande und Belgien sind. Dementsprechend stammen ca. 53 % unserer Importe aus den Niederlanden. Danach mit großem Abstand folgt mit ca. 8 % Belgien. Die weiteren Staaten liegen noch weit darunter.

**Zu Frage 6.:**

Alle gefährlichen Abfälle unterliegen beim Im- und Export dem Notifizierungsverfahren nach der Abfallverbringungsverordnung. Dementsprechend liegt eine vollständige Dokumentation über die Art, Menge und Herkunft vor. Einige dieser Abfälle unterliegen besonderen Transportvorschriften. Ansonsten gibt es keine „besonders zu überwachenden Sondermüllimporte“. Darüber hinaus existieren noch nicht gefährliche Abfälle, die ebenfalls notifiziert werden müssen, weil einige Staaten dies so wollen, oder weil sie in den internationalen Abfallcodierungslisten nicht enthalten sind.

#### **Zu Frage 7.:**

Die öffentliche Verwaltung in NRW hat wegen der modernen Entsorgungsinfrastruktur immer wieder interessierte Fachleute aus dem Ausland beraten und Impulse in der europäischen Umweltpolitik geben können. Es gilt aber auch festzuhalten, dass die Exekutive auf Grund der EG-Abfallverbringungsverordnung keinen anderen Staat über alternative Entsorgungsmöglichkeiten oder deren Schaffung im eigenen Land belehren kann.

#### **Zu Frage 8.:**

Bei den neuen „Ersatzbrennstoff-Kraftwerken“ handelt es sich in allen Fällen um Anlagen nach Ziffer 8.1 des Anhangs zur 4. BImSchV, also um „Anlagen zur Beseitigung oder Verwertung von Abfällen durch thermische Verfahren“. Diese unterliegen den gleichen Anforderungen wie alle anderen Müllverbrennungsanlagen hinsichtlich Immissionsschutz (17. BImSchV) und Abfallrecht. In den bisher im Regierungsbezirk Düsseldorf beantragten und genehmigten Ersatzbrennstoffkraftwerken ist die Verbrennung von gefährlichen Abfällen weder genehmigt noch ist sie angedacht worden. Vielmehr beschränken sich diese Verbrennungsanlagen bereits im Antrag auf eine relativ hochkalorische Abfallfraktion bestehend aus den Abfallschlüsseln



19 12 12 „sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen“ und

19 12 10 „brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)“  
aus Sortieranlagen.

Hinzu kommen vereinzelte Anträge auf Papier-, Holz- oder Kunststofffraktionen, bei denen es sich ebenfalls um nicht gefährliche Abfälle handelt.

Die EBS-Kraftwerke werden wie alle anderen BImSchG-Anlagen sowohl von kommunaler (Untere Wasser- und Abfallbehörde) als auch von staatlicher Seite (Bezirksregierung, Dezernat 53 incl. Emissionsfernüberwachung) sowie in Eigenverantwortung überwacht.

#### **Zu Frage 9.:**

Sonderabfallverbrennungsanlagen unterliegen emissionsseitig der staatlichen Überwachung; abfallrechtlich sowohl der staatlichen als auch der Selbstüberwachung. Die Ergebnisse der abfallrechtlichen Selbstüberwachung sind den staatlichen Überwachungsbehörden in regelmäßigen Abständen vorzulegen.

Sonderabfallverbrennungsanlagen werden, soweit behördlicherseits bestimmt, mit dem Emissionsfernüberwachungs-(EFÜ)-system des Landes NRW kontrolliert. Mit der Emissionsfernüberwachung werden die an der Sonderabfallverbrennungsanlage kontinuierlich ermittelten, registrierten und ausgewerteten Messergebnisse telemetrisch der Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf (Außenstelle Krefeld)) übermittelt. Seit dem 01.10.2005 werden die v. g. Messergebnisse telemetrisch übertragen.

Des Weiteren finden in den gesetzlich vorgeschriebenen Fristen Überprüfungen des Sicherheitsmanagementsystems und aller technischen Systeme im Rahmen von Inspektionen nach dem Störfallrecht statt.

**Zu Frage 10.:**

Relevant sind die vorgeschriebenen Parameter, insbesondere der TA Luft und der TA Lärm, aber auch der 17. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die Einhaltung der aus den v. g. Rechtsvorschriften resultierenden Parameter (Grenz- und Beurteilungswerte) werden zudem im Rahmen regelmäßiger Inspektionen durch die Bezirksregierung Düsseldorf überprüft. Hierzu zählen u. a. die im Abfallartenkatalog für die RVA Dormagen zugelassenen und ausgeschlossenen Abfälle.

- **Abfälle sind für die Verbrennung in der RVA Dormagen grundsätzlich nur dann zugelassen, wenn mindestens eines der nachfolgenden Kriterien erfüllt wird:**

a) Abfälle, die eine oder mehrere der folgenden Parameter überschreiten (vgl. Anhand D der TA-Sonderabfall vom 12.03.1991):

- Glühverlust des Trockenrückstandes der Originalsubstanz  
>10Gew. %
- Extrahierbare lipophile Stoffe der Originalsubstanz  
>4Gew. %
- TOC der Originalsubstanz  
>6Gew. %
- TOC im Eluat  
>200mg/l
- Phenole im Eluat  
>100mg/l
- AOX im Eluat  
>3mg/l

b) Abfälle, bei denen aufgrund der im Entsorgungsnachweis bzw. Abfallerhebungsbogen beschriebenen Herkunft oder Beschaffenheit wegen ihres signifikanten Gehaltes an toxischen, langlebigen und bioakkumulativen organischen Stoffen (z.B. organische Halogenverbindungen, organische Phosphorverbindungen) die Zuordnung zu einer oberirdischen Deponie nicht gestattet wird.

- c) Abfälle, die organische Bestandteile enthalten, die in der Anlage zerstört werden können. Maßgeblich ist hierbei die selbstgängige Brennbarkeit des Abfalls.
- d) Abfälle, die vorgenannte Kriterien a)-e) nicht erfüllen, jedoch für den Einsatz als Glasbildner geeignet sind und im Anhang 2 des vorliegenden Genehmigungsbescheides genannt sind.

- **Von der Verbrennung in der RVA Dormagen ausgeschlossen sind folgende Stoffe:**

- a) radioaktive Stoffe, deren Aktivität über der Freigrenze der Strahlenschutzverordnung liegt,
- b) Munition,
- c) Sprengstoffe,
- d) gefasste Gase in Behältern (mit Ausnahme von Aerosoldosen in Kleinmengen),
- e) Abfälle, deren Eigenschaften bzw. Inhaltsstoffe nicht bekannt sind.

► Für die maximal zur Verbrennung in der RVA Dormagen zulässige Quecksilberkonzentration (mg/kg) gilt folgender - auf das Gesamtmetall bezogener - Richtwert:

Quecksilber: 10 mg/kg.

► Der durchschnittliche Gehalt an Heteroatomen der Summe der zur Verbrennung aufgegebenen Abfälle darf folgende Konzentrationen nicht überschreiten:

- organisch gebundenes Chlor 60%
- organisch gebundenes Fluor 3%
- organisch gebundenes Schwefel 20%
- organisch gebundenes Silizium 10%

Jod- und bromhaltige Abfälle dürfen nur zusammen mit schwefelhaltigen Abfällen verbrannt werden, um Emissionen von elementarem Jod oder Brom zu vermeiden.

**Zu Frage 11.:**

Die Anlagen werden durch das EFÜ-System des Landes NRW unmittelbar (d. h. online) kontinuierlich überwacht und weiterhin in den vom MUNLV festgelegten Zeitintervallen der Inspektionen. In kürzeren Zeitintervallen findet eine Überwachung aufgrund von Anlassbesichtigungen im Rahmen der allgemeinen Rechtsvorschriften statt. Abschließend erhält die Überwachungsbehörde in jedem Jahr die Berichte über die Funktionsprüfungen der Emissionsmessgeräte und -messungen die an der RVA Dormagen durchgeführt wurden.

**Zu Frage 12.:**

Bis zum 31.12.2006 war die Sonderordnungsbehörde Staatliches Umweltamt Krefeld - StUA - zuständig. Im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform ist das StUA seit 01.01.2007 in die Bezirksregierung Düsseldorf integriert und als Dezernat 53.3 für die Überwachung verantwortlich.

**Zu Frage 13.:**

Die Antworten insbesondere zu den Fragen 9. bis 10. zeigen deutlich, dass grundsätzlich eine umfassende abfall- und immissionsschutzrechtliche Überwachung von Sonderabfallverbrennungsanlagen gegeben ist. Unabhängig von den Vorsorgepflichten der 17. BImSchV sind auch die Anforderungen der Nr. 4 der TA Luft zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen Gegenstand behördlicher Prüfkriterien.

In der RVA Dormagen dürfen pro Jahr max. 75.000 Tonnen Abfälle bei einem Volumenstrom von max. 96 000 m<sup>3</sup>/h entsprechend dem Abfallartenkatalog vom 21.12.2001 verbrannt werden.

**Zu Frage 14.:**

Da die gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Emissionen und Immissionen sowie des Betriebes der RVA Dormagen stets sicher eingehalten werden, ist nicht mit Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung zu rechnen. Für weitergehende Gesundheitsüberwachungsprogramme wie z. B. die angesprochenen Langzeitbeobachtungen gibt es keinen Anlass und auch keine Rechtsgrundlage.

**Zu Frage 15.:**

Das unter Frage 14 Ausgeführte trifft in gleicher Weise auf die Frage 15 zu.

**Zu Frage 16.:**

Für die RVA Dormagen gibt es ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen einschließlich eines Sicherheitsmanagesystem. Auch gibt es Alarm- und Gefahrenabwehrpläne für die RVA Dormagen bzw. Katastrophenpläne für die Stadt Dormagen. Die v. g. Pläne und die daraus resultieren Verpflichtungen werden regelmäßig im Zusammenhang mit den angesprochenen Inspektionen überprüft.

**Zu Frage 17.:**

Gefahrstofftransporte unterliegen grundsätzlich den entsprechenden gesetzlichen Regelungen z. B. dem ADR.

**Zu Frage 18.:**

Hierzu gilt das bereits in Frage 14 u. 15 Ausgeführte. Gesundheitliche Beeinträchtigungen durch den Betrieb der RVA Dormagen sind hier nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

**Zu Frage 19.:**

Eine Ausweitung der Sonderabfallverbrennung im Regierungsbezirk in globalem Maßstab wäre nicht sinnvoll. Sie würde dem EU-weit geltenden abfallrechtlichen Prinzip der Nähe (Entsorgung von Abfällen möglichst nahe an ihrem Entstehungsort) widersprechen. Insofern ist es erforderlich, neben der Vermeidung gefährlicher Abfälle Sonderabfallverbrennungskapazitäten in den Ländern aufzubauen, in denen die Sonderabfälle entstehen. Die beabsichtigte Verbrennung der australischen HCB-Abfälle wird weniger als 2% der Jahreskapazität der RVA Dormagen binden. Das ist die Größenordnung, in der bisher Abfälle aus dem Ausland mitverbrannt wurden. Der beantragte Import hat also nicht die Qualität einer globalen Ausweitung. Er ist vielmehr eine Hilfeleistung, zu der sich die Bundesrepublik Deutschland mit dem Baseler und der Stockholmer Übereinkommen zur kurzfristigen Zerstörung persistenter organischer Stoffe im Sinne eines globalen Umweltschutzes international verpflichtet hat.

Im Auftrag  
gez. Dr. Stork